



TEIL B TEXT

DER TEXT DES RECHTS -
GÜLTIGEN BEBAUUNGS -
PLANES NR. 4 IN DER FAS -
SUNG DER 1. ÄNDERUNG VOM
24.4.67 BEHÄLT SEINE GÜLT -
IGKEIT, SOWEIT DIESE 2. ÄNDE -
RUNGSSATZUNG KEINE ANDE -
REN FESTSETZUNGEN TRIFET

AUF DEN VORGESEHENEN BAUGRUNDSTÜ -
CKEN SIND NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG.
AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUND -
STUCKS FLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN
IM SINNE DES § 14 BauNVO UNZULÄSSIG